

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5327-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
05.12.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
16.12.2019	Rat der Stadt	B			
12.05.2020	Rechnungsprüfungsausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Einrichtung einer Teilzeitplanstelle "Anti-Korruptionsbeauftragte/r" innerhalb des Bereiches 0-2/Rechnungsprüfung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Einrichtung von einer Teilzeitplanstelle (19,5 Wochenstunden) „Anti-Korruptionsbeauftragte/r“ (Entgeltgruppe 11 TVöD tg A 12 LBesG) im Bereich 0-2/Rechnungsprüfung.
2. Der Rat der Stadt beschließt für das Jahr 2020 die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 35.250 EUR bzw. 29.250 EUR im Deckungsring Personal (D00000001).

Deckungsvorschlag:

Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernat 4 Beigeordneter	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Kawicki Datum 27.11.2019	Herr Jehn Datum 28.11.2019	Herr Tsalastras Datum 28.11.2019	Herr Schranz Datum 02.12.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5327-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

VV Beschluss vom 26.11.2019

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Personalkosten gem. Ziffer 4

b) Sonstige

Begründung

Zur Bekämpfung von Korruption in der deutschen Bundesverwaltung hat das Bundesministerium des Inneren 2004 eine Richtlinie nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlassen, nach der abhängig von Aufgabe und Größe der Dienststelle „Ansprechpersonen für Korruptionsprävention“ zu bestellen sind. Diese werden intern als Anti-Korruptionsbeauftragte bezeichnet.

Gründe für die Einrichtung waren die bereits vor zwanzig Jahren steigende Zahlen bekannt gewordener und zum Teil Aufsehen erregender Korruptionsfälle in der öffentlichen Verwaltung sowie die wachsende Bedeutung, die das Thema Korruption in den Medien und damit in der Öffentlichkeit erfahren hatte.

Eine Definition für den Anti-Korruptionsbeauftragten (AKB) findet sich nicht in den Vorschriften, jedoch lässt sich aus der Beschreibung der Aufgaben der Begriff des AKB ableiten: Ein AKB ist eine Ansprechperson für die Beschäftigten und die Dienststellenleitung einer öffentlichen Verwaltung in Hinsicht auf tatsächliche oder vermutete Korruption, auch ohne Einhaltung des Dienstwegs.

Viele Bundesländer und Kommunen orientieren sich bei der Beschreibung der Aufgaben eines AKB an der o.g. Richtlinie:

- AnsprechpartnerInnen für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für BürgerInnen
- Beratung der Dienststellenleitung
- Aufklärung der Beschäftigten
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen
- Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Die Beratung der Dienststellenleitung kann bestehen in:

- Vorschlägen zu internen Ermittlungen
- Maßnahmen gegen Verschleierung
- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden
- Erörterungen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5327-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 Zur Umsetzung der Korruptionsprävention wurde am 25.03.2003 die Geschäftsanweisung zur
 50 Korruptionsverhütung bei der Stadtverwaltung Oberhausen veröffentlicht. Diese beinhaltet die
 51 Verhaltensrichtlinien für die städtischen Beschäftigten, z.B. im Umgang mit Geschenken und
 52 Belohnungen und definiert Anzeigen- und genehmigungspflichtige Tatbestände. Die jeweiligen
 53 Vorgesetzten (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete bzw. Dezernenten/innen, Bereichsleiter/innen,
 54 Fachbereichsleiter/innen) haben sowohl im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht als auch in
 55 Ausübung ihrer Fürsorgepflicht dem/r Beschäftigten gegenüber die Pflicht, ihn/sie durch entsprechende
 56 Maßnahmen vor Korruptionsgefahren zu schützen. Eine Stelle, die sich mit dem Thema der
 57 Korruptionsprävention beschäftigt, gab es bislang nicht.

58
 59 Eine vom Bereich 4-1/Personal und Organisation Anfang 2019 durchgeführte Interkommunale Umfrage
 60 ergab, dass die Aufgabe der Korruptionsprävention bei den befragten Städten überwiegend beim
 61 Bereich der Rechnungsprüfung angesiedelt ist. Die organisatorische Zuordnung zum Bereich 0-
 62 2/Rechnungsprüfung lässt sich darüber hinaus auch aus der Beschaffenheit der Aufgabenstruktur
 63 herleiten.

64
 65 Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse.
 66 Die Aufgabe des Bereiches ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von
 67 geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Der Bereich unterstützt den Rat und
 68 die Ausschüsse bei Entscheidungen und kontrolliert und berät die Stadtverwaltung bei der Erfüllung
 69 ihrer Aufgaben. Die Rahmenbedingungen und das konkrete Aufgabenspektrum ergeben sich aus den
 70 §§ 101 ff. GO NW i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018.

71
 72 Organisatorisch untergliedert sich der Bereich 0-2/Rechnungsprüfung in die kaufmännische Prüfung
 73 und Verwaltungsprüfung sowie in die Technische Prüfung.

74
 75 Stellenbedarf:

76
 77 Eine exakte Berechnung des Stellenbedarfes mit belastbaren Daten ist nicht möglich. Der
 78 beschriebene Stellenbedarf ist daher anhand vergleichbarer Stellen benachbarter
 79 Kommunalverwaltungen ermittelt worden.

80
 81 Zu den Aufgaben der Stelle gehören:

- 82 - Fertigung/Pflege von verwaltungsweiten Gefährdungsanalysen gemäß § 19 (2)
- 83 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen
- 84 - Mitwirkung beim Aufbau und der Fortschreibung eines Konzepts zur Korruptionsprävention
- 85 - Aufbau und Fortschreibung eines entsprechenden Berichtswesens an den
- 86 Verwaltungsvorstand, die Ratsgremien sowie die Bezirksregierung
- 87 - Entwicklung, Planung und ggf. Durchführung von Schulungen zur Korruptionsprävention
- 88 - Pflege und Erweiterung der Informationen zur Korruptionsprävention im Intranet
- 89 - Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

90
 91 Die Aufgaben binden im Ausmaß zeitliche Ressourcen einer Stelle mit 19,5 Std./Woche.

92
 93 Die Besetzung der Stelle wird zunächst über eine interne Stellenausschreibung vorgenommen. Bei
 94 erfolgloser interner Ausschreibung soll die Stelle ebenfalls extern ausgeschrieben werden.

95
 96 Der Stellenwert wird entsprechend der bereits bestehenden Planstellen nach EG 11 TVöD
 97 ausgewiesen. Im interkommunalen Vergleich jener Stellen in anderen Städten vergleichbarer Größe
 98 und Struktur wird diese Einschätzung bestätigt. Eine Ausweisung des Stellenwertes für Beamte erfolgt
 99 zunächst nach A 12 LBesG, vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch die
 100 Bewertungskommission.

101
 102

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5327-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

103 Finanzielle Auswirkungen:

104

105 Die jährlichen Gesamtkosten einer Stelle ergeben sich bei einem Büroarbeitsplatz neben den
106 klassischen Personalkosten aus den Sachkosten (9.700,- EUR Pauschalwert gem. KGSt) und den
107 Gemeinkosten welche mit 20% der Personalkosten veranschlagt werden. Die verwendeten Werte sind
108 Orientierungswerte der KGSt.

109

110 Tarifbeschäftigte (E 11 TVöD) (19,5 Std./Woche)

111 56.740,- EUR → (39.200,- EUR Personalkosten + 9.700,- EUR Sachkosten + 7.840,- EUR
112 Gemeinkosten)

113

114 Beamte (A 12 LBesG) (19,5 Std./Woche)

115 66.100,- EUR → (47.000 ,- EUR Personalkosten + 9.700,- EUR Sachkosten + 9.400,- EUR
116 Gemeinkosten)

117

118 Eine Refinanzierung der Stelle ist nicht gegeben. Einnahmen, z.B. aus Gebühren, werden in diesem
119 Aufgabengebiet nicht erhoben.

120

121 Kompensation:

122

123 Im vorliegenden Fall kann keine konkrete Kompensation, weder finanziell noch stellentechnisch,
124 benannt werden.

125

126 **Kurzfassung**

127

128 Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Einrichtung einer Teilzeitplanstelle (19,5
129 Wochenstunden) „Anti-Korruptionsbeauftragte/r“ (Entgeltgruppe 11 TVöD tg A 12 LBesG) im Bereich 0-
130 2/Rechnungsprüfung zum 01.04.2020. Die Stelle wird vorab intern und bei erfolgloser Ausschreibung
131 extern ausgeschrieben.